

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Was unternimmt das Justizministerium gegen das Einbringen von Betäubungsmitteln in Justizvollzugsanstalten? (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 26.08.2024 - Drs. 19/5137,  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 11.09.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Über alle Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt ist in den letzten Jahren ein Anstieg bei den Sicherstellungen von Betäubungsmitteln zu erkennen. Die Anzahl der suchtmittelabhängigen Gefangenen stieg zudem stetig an<sup>1</sup>.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Auf die Vorbemerkungen der Antwort vom 08.03.2024 zur Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung vom 23.02.2024 in der Drucksache 19/3708 wird verwiesen.

**1. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass Besucherinnen und Besucher keine Betäubungsmittel in Justizvollzugsanstalten und die Jugendanstalt einbringen bzw. an Gefangene übergeben?**

Es bestehen einheitliche und umfangreiche Kontrollstandards zur Bekämpfung der innervollzuglichen Betäubungsmittelproblematik, die in den Justizvollzugseinrichtungen handlungsleitend sind und sich auch mit Aspekten des Besuchs befassen. Aus Sicherheitsgründen können konkrete oder einzelne Maßnahmen im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung, die als Landtagsdrucksache der Öffentlichkeit zugänglich ist, nicht dargestellt werden; zumal es sich in der Regel um aufeinander abgestimmte Maßnahmenpakete handelt, die in den Anstalten unterschiedlich aufgestellt sein können.

**2. In wie vielen Fällen wurden Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 NJVollzG (Verwendung von Trennvorrichtungen) angeordnet, um die Übergabe von Betäubungsmitteln an Gefangene zu verhindern (bitte für die Jahre 2017 bis 2023 aufschlüsseln nach einzelnen Justizvollzugsanstalten)?**

Im Zeitraum Februar 2020 bis Februar 2022 wurden während der Covid-19-Pandemie sämtliche Besuche unter Einsatz einer Trennscheibenvorrichtung durchgeführt. Darüber hinaus liegen keine belastbaren Daten vor.

---

<sup>1</sup> Angaben des Justizministeriums in Drs. 19/1278

**3. Werden Besuche mittels Videotechnik überwacht? Wenn ja, in welchem Umfang, und werden dabei auch Aufzeichnungen angefertigt? Wenn nein, bitte mit Begründung. Bitte mit Angabe der Rechtsgrundlage.**

Im geschlossenen Vollzug werden die regulären Besuche (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NJVollzG) optisch durch Bedienstete überwacht. Zudem sind die Besuchsbereiche mit Videotechnik ausgestattet, die eine zusätzliche optische Überwachung ermöglicht. Aus Sicherheitsgründen können die konkreten Funktionen der technischen Überwachung im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung, die als Landtagsdrucksache der Öffentlichkeit zugänglich ist, nicht dargestellt werden. Rechtsgrundlage für die Überwachung der Besuche mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 a und § 194 NJVollzG (vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 11. August 2010 - 1 Ws 366/10 (StrVollz) -, juris und OLG Celle, Beschluss vom 23. April 2013 - 1 Ws 115/13 (StrVollz) -, juris).